

Infoblatt zum Unterstützungsfonds für Alleinerziehende

(Stand: 17.07.2026)

Hintergrund

Mit dem Unterstützungsfonds für Alleinerziehende (**UFG-AE**) erhalten Alleinerziehende, deren Kind **keinen** Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss oder Hinterbliebenenleistungen erhält, eine monatliche finanzielle Unterstützung. Zusätzlich kann beim Verlassen einer Gewaltbeziehung eine **einmalige Starthilfe** beantragt werden.

- Das UFG-AE trat mit 1. Juli 2026 in Kraft.
- Anträge können beim [Sozialministeriumservice](#) (SMS) eingebracht werden.¹
- **Rückwirkung:** Zuwendungen werden rückwirkend auf den Beginn des Antragsmonats ausbezahlt.
- **Befristung:** Eine Zuwendungszusage erfolgt grundsätzlich für 12 Monate. Danach kann ein erneuter Antrag gestellt werden.

Höhe der Zuwendung

Die monatliche Zuwendung beträgt 240,60 € pro Kind.

- Die Auszahlung erfolgt **12-mal jährlich**.
- **Ausnahme:** Wenn Hinterbliebenenleistungen für die Kinder ausbleiben (analog zur Waisenpension), erfolgt die Auszahlung 14-mal jährlich.

Eine Zuwendung kommt in Fällen des ausbleibenden Unterhalts nur in Betracht, wenn für das Kind tatsächlich **kein Unterhalt und Unterhaltsvorschuss** geleistet wird und die **Durchsetzung** des Unterhalts **aussichtslos oder unzumutbar** ist. Bloße Zahlungsausfälle oder Rückstände bei grundsätzlich durchsetzbaren Unterhaltsansprüchen fallen nicht unter den Unterstützungsfonds. Eine **Aufstockung** bereits laufender, geringer Unterhalts- oder Unterhaltsvorschusszahlungen ist **nicht möglich**.

¹ Das Antragsformular findet sich auf der [Website](#) des SMS ([Unterstützung für Alleinerziehende](#)) und in den SMS Landesstellen.

Bezugsberechtigte Personen

Die Zuwendung kann alleinerziehenden Personen gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen gemeinsam vorliegen:

- das Kind lebt mit der alleinerziehenden Person im gemeinsamen Haushalt und hat den gleichen Hauptwohnsitz im Inland,
- sie sorgt für das Kind (Obsorge),
- das Nettoeinkommen der alleinerziehenden Person überschreitet die Einkommensgrenze von 2.768 € nicht (Einschleifregelung: eine Überschreitung um bis zu 460 € ist möglich),
- das Kind ist unter 18 Jahre alt *und*
- eine der drei Zielgruppen ist zutreffend.

Zielgruppen

- Alleinerziehende, deren Kinder **keinen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen** haben, weil der verstorbene Elternteil die nötige Wartezeit nicht erfüllt hat.
- Alleinerziehende, die keinen Unterhalt/Unterhaltsvorschuss beziehen, weil die **Geltendmachung** bei der unterhaltsschuldenden Person **aussichtslos** ist.
- Alleinerziehende, die keinen Unterhalt/Unterhaltsvorschuss beziehen, weil die **Geltendmachung** bei der unterhaltsschuldenden Person aufgrund deren Gewalttätigkeit **unzumutbar** ist.

Altersgrenze und Ausnahmen

Die Zuwendung kann für Kinder **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** bezogen werden. Unter folgenden Voraussetzungen können Alleinerziehende auch für Kinder über 18 Jahren Zuwendungen erhalten:

- das Kind befindet sich in einer zielstrebig verfolgten schulischen oder beruflichen Erstausbildung. In diesem Fall ist ein Bezug bis zum 19. Geburtstag möglich, *oder*
- das Kind hat eine, vor dem 25. Lebensjahr eingetretene, körperliche oder geistige Behinderung und kann deshalb voraussichtlich dauerhaft nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen.

Wahlkinder und Enkelkinder

Auch für Wahlkinder (Adoptivkinder) und Enkelkinder kann die Zuwendung bezogen werden, sofern das Kind bei der antragstellenden Person lebt, diese für das Kind sorgt, beide einen gemeinsamen Haushalt sowie denselben Hauptwohnsitz haben und kein Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss für das Kind bezogen wird. Eine Zuwendung für Pflegekinder ist nicht vorgesehen, da für diese Gruppe andere Unterstützungssysteme greifen.

Einkommensgrenze und Einschleifregelung

Die Einkommensprüfung entfällt, wenn die antragstellende Person bestimmte Sozialleistungen bezieht (zB Ausgleichszulage, Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe) oder von Gebühren befreit ist (Rezeptgebühr, ORF-Beitrag).

Als Einkommen gilt grundsätzlich die Summe aller Geldleistungen, die der antragstellenden Person aus dauernden Ertragsquellen zufließen, wie zum Beispiel Erwerbseinkommen, Miet- und Pachteinnahmen, Kapitalerträge, Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder Pensionsleistungen.

Nicht zum anrechenbaren Einkommen zählen insbesondere:

- Pflegegeld oder vergleichbare Leistungen auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften,
- Leistungen aufgrund einer Behinderung,
- Sonderzahlungen (zB 13. und 14. Gehalt),
- Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag, Kinderabsetzbetrag, Familienbonus Plus, Kindermehrbetrag und Alleinerzieherabsetzbetrag,
- Kinderbetreuungsgeld,
- Studienbeihilfe,
- Wohnbeihilfen,
- Familienförderungen nach landesgesetzlichen Vorschriften,
- Leistungen zur Abdeckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe.

Maßgeblich ist das monatliche Netto-Gesamteinkommen der antragstellenden Person, das die Einkommensgrenze von 2.768 € (Wert 2026) grundsätzlich nicht übersteigen darf. Bei schwankendem Einkommen gilt ein Zwölftel des innerhalb eines Kalenderjahres erzielten Einkommens als monatliches Einkommen. Die Einkommensgrenze wird jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG valorisiert.

Wird die Einkommensgrenze überschritten, gilt eine **Einschleifregelung**: Solange die Überschreitung weniger als das Doppelte der monatlichen Zuwendung beträgt, kann trotzdem eine verminderte Zuwendung ausgezahlt werden. In diesem Bereich wird die Zuwendung um die Hälfte des Betrags gekürzt, um den das Einkommen die Grenze übersteigt. Ergibt sich dadurch eine Zuwendung von weniger als 10 €, wird keine Zuwendung gewährt.

Beispiel: Die Einkommensgrenze liegt 2026 bei 2.768 € und das tatsächliche Einkommen beträgt 2.850 €. Die monatliche Zuwendung beträgt 240,60 €. Die doppelte monatliche Zuwendung beträgt 481,20 €. Das tatsächliche Einkommen (2.850 €) abzüglich der Einkommensgrenze (2.768 €) ergibt 82 € und liegt damit unter dem Betrag der doppelten monatlichen Zuwendung. Von der monatlichen Zuwendung iHv 240,60 € wird der halbe Differenzbetrag von Punkt 1 (41 €) abgezogen. Dies ergibt eine monatliche Leistung von insgesamt 199,60 € und wird an die antragstellende Person ausbezahlt.

Zentrale Begriffe

„Gemeinsamer Haushalt“

Die antragstellende Person lebt dauerhaft in derselben Wohneinheit mit dem Kind. Ein gemeinsamer Haushalt gilt weiterhin als gegeben, wenn:

- das Kind vorübergehend woanders (im Bundesgebiet) wohnt, zum Beispiel in einer Zweitunterkunft im Rahmen einer Schulausbildung, *oder*
- die antragstellende Person oder das Kind sich nur vorübergehend nicht in derselben Wohneinheit aufhalten, etwa wegen einer Krisen- oder Gewaltsituation.

„Unzumutbar“

Von der antragstellenden Person kann nicht erwartet werden, Unterhalt vom anderen Elternteil geltend zu machen, wenn insbesondere:

- gegen den anderen Elternteil bereits eine gerichtliche Schutzmaßnahme wegen Gewalt oder zum Schutz der Privatsphäre erlassen wurde,
- glaubhaft gemacht werden kann, dass bereits Gewalt durch den anderen Elternteil erfahren wurde, *oder*
- glaubhaft gemacht werden kann, dass die Durchsetzung des Unterhalts die Gefahr weiterer Gewalt nach sich ziehen würde.

„Glaubhaft machen“ bedeutet, die Umstände nachvollziehbar zu schildern und vorhandene Nachweise vorzulegen (zB einstweilige Verfügungen, Gerichtsurteile oder Bestätigungen von Gewaltschutzzentren). Eine gerichtliche Verurteilung zur Annahme des Vorliegens von Gewalt durch den anderen Elternteil ist nicht zwingend erforderlich.

„Aussichtslos“

Aussichtslosigkeit liegt vor, wenn Unterhaltsansprüche rechtlich oder tatsächlich nicht erfolgreich durchgesetzt werden können. Dies ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

- **Leistungsunfähigkeit:** Leistungsunfähigkeit der unterhaltspflichtigen Person, etwa bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit infolge schwerer Krankheit oder Behinderung.
- **Nicht greifbare Person:** Die unterhaltspflichtige Person ist nicht greifbar, weil ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, sie im Ausland lebt und für Behörden und Gerichte nicht erreichbar ist.
- **Abstammung unbekannt:** Die Abstammung ist rechtlich nicht festgestellt.
- **Erfolgreiche Exekution:** Eine Exekution ist trotz aller zumutbaren Schritte erfolglos geblieben, etwa mangels pfändbarer Einkünfte oder Vermögenswerte.

Die Aussichtslosigkeit muss gegenüber dem Sozialministeriumservice dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Das Sozialministeriumservice prüft anschließend, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

Bezugsdauer

Die monatliche Zuwendung wird für einen befristeten Zeitraum von 12 Monaten gewährt. Ein erneuter Antrag ist möglich und kann ebenfalls für bis zu weitere 12 Monate bewilligt werden. Jede Verlängerung gilt als Neuantrag: Die Voraussetzungen werden erneut geprüft und Änderungen in den persönlichen Verhältnissen berücksichtigt. Wird der Folgeantrag während des laufenden Bezugszeitraums gestellt, kann die Unterstützung ohne Unterbrechung weiterlaufen.

Starthilfe

Die Starthilfe ist eine einmalige finanzielle Unterstützung von maximal 4.000 €, wenn die Geltendmachung von Unterhalt/Unterhaltsvorschuss für die alleinerziehende Person aufgrund von Gewalterfahrungen durch den:die Unterhaltsschuldner:in unzumutbar ist. Sie soll den Beginn eines sicheren und selbstständigen Lebens nach einer Gewaltbeziehung erleichtern und kann beantragt werden, wenn durch das Lösen aus einer gewaltbetroffenen Lebenssituation Kosten entstehen, etwa für Wiederherstellung der Sicherheit, Wohnung oder wichtige Anschaffungen für Kinder. Es spielt keine Rolle, ob die antragstellende Person mit den Kindern auszieht oder die gewaltausübende Person die Wohnung verlässt.

Bei Beträgen ab 1.000 € bis höchstens 4.000 € müssen Rechnungen oder andere Belege vorgelegt werden. Die Starthilfe kann direkt im Rahmen eines Antrags auf laufende Unterstützung oder in einem eigenen Antrag beantragt werden.

Die Starthilfe kann für notwendige Kosten verwendet werden, insbesondere für:

- Reparaturen zur Wiederherstellung der Wohnsicherheit (zB Türen oder Schlösser),
- die Wiederbeschaffung wichtiger Dokumente (zB Geburtsurkunden),
- eine Meldesperre, damit die Adresse geschützt bleibt,
- neue oder reparierte Kommunikationsgeräte (zB Mobiltelefon),
- notwendige Anschaffungen für Kinder (zB Kleidung, Schulmaterial),
- die Einrichtung eines eigenen Bankkontos,
- Wohnraumreinigung nach der Trennung,
- therapeutische Behandlungen,
- oder andere notwendige Kosten zur Stabilisierung der neuen Lebenssituation.

Das Sozialministeriumservice prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und wie hoch die Unterstützung ausfällt. Bei Bedarf kann die Unterstützung auch für mehrere Kostenarten gewährt werden.

Antragstellung

Der Antrag auf Zuwendungen nach dem UFG-AE – sowohl auf die laufende monatliche Unterstützung als auch auf die Starthilfe – wird beim Sozialministeriumservice (SMS) gestellt.

Der Antrag kann postalisch, per E-Mail oder persönlich eingebracht werden. Ein Online-Antrag ist derzeit noch nicht möglich, für einen späteren Zeitpunkt aber geplant.

Der Antrag sowie die Nachreichung allfälliger Unterlagen sind an die zentrale Poststelle des Sozialministeriumservice in Wien zu senden, wo die elektronische Erfassung erfolgt:

- **E-Mail:** post.digistelle@sozialministeriumservice.gv.at

Der Antrag kann auch an die im jeweiligen Bundesland eingerichtete Landesstelle des Sozialministeriumservice postalisch übermittelt oder dort persönlich abgegeben werden:

- Landesstelle Burgenland: Neusiedler Straße 46, 7000 Eisenstadt, Tel. 02682 / 64 0 46
- Landesstelle Kärnten: Kumpfgasse 23–25, 9020 Klagenfurt, Tel. 0463 / 58 64-0
- Landesstelle Niederösterreich: Daniel Gran-Straße 8/3. Stock (Standort St. Pölten), 3100 St. Pölten, Tel. 02742 / 21 24 24
- Landesstelle Oberösterreich: Gruberstraße 63, 4021 Linz, Tel. 0732 / 76 04-0
- Landesstelle Salzburg: Auerspergstraße 67a, 5020 Salzburg, Tel. 0662 / 88 983-0
- Landesstelle Steiermark: Babenbergerstraße 35, 8020 Graz, Tel. 0316 / 70 90
- Landesstelle Tirol: Herzog Friedrichstraße 3, 6010 Innsbruck, Tel. 0512 / 56 31 01
- Landesstelle Vorarlberg: Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz, Tel. 05574 / 68 38
- Landesstelle Wien: Babenbergerstraße 5, 1010 Wien, Tel. 01 / 588 31

Bei jedem Antrag sind jedenfalls **folgende Nachweise** vorzulegen:

- Geburtsurkunde des Kindes,
- Staatsbürgerschaftsnachweis oder Aufenthaltstitel,
- Einkommensnachweise,
- Kontoerklärung des Bankinstituts,
- gegebenenfalls Obsorgebeschluss bzw. bei Wahlkindern der Adoptionsvertrag.

Beschwerdemöglichkeit bei der Clearingstelle

Gegen ablehnende Entscheidungen oder Entscheidungen über die Rückforderung von Zuwendungen kann eine Beschwerde beim Sozialministeriumservice eingereicht werden. Nach Einreichung der Beschwerde übernimmt die Clearingstelle des BMASGPK die inhaltliche Überprüfung und weitere Bearbeitung.

Beschwerden über ablehnende Entscheidungen oder Entscheidungen über die Rückforderung von Zuwendungen können schriftlich oder an folgende Mailadresse gerichtet werden:

- post.UFA@sozialministeriumservice.gv.at

Weiterführende Informationen und Kontakt

Weitere Informationen sind auf folgenden Websites abrufbar:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz: www.sozialministerium.gv.at/unterstuetzungsfonds-alleinerziehende
- Sozialministeriumservice: [Unterstützung für Alleinerziehende](#)

Rechtsgrundlage

[Bundesgesetz über die Errichtung eines Unterstützungsfonds für Alleinerziehende](#)
(Unterstützungsfondsgesetz – Alleinerziehende – UFG-AE), BGBl I 44/2026